

Das mit 'In lege anteriore' beginnende Gesetz trägt in keiner Hs. den Namen eines Gesetzgebers und ist in zwei Formen überliefert, in einer kürzeren, welche der Codex Legionensis enthält, und einer längeren, welche sich in drei späten Papierhss. der Madrider Bibliothek D 50. S 170 und Ff 103 findet. Diese längere Form ist aber die ursprüngliche, die des Codex Legionensis ist gekürzt. Es ist hier lediglich der Schluss fortgelassen, weil dieser mit dem Schluss des in der Hs. unmittelbar vorhergehenden Gesetzes IV, 2, 13 in der Gestalt, welche es durch Ervig erhalten hat, fast wörtlich übereinstimmte. Ervig liess eben den wesentlichen Inhalt der Novelle und so auch deren Schluss in das Gesetz selbst aufnehmen. Der Schreiber des Legionensis bemerkte die Uebereinstimmung und setzte statt des ausführlichen Schlusses nur die Worte 'tutor requirendus est, quomodo lege superiore dicitur'. Die Ursprünglichkeit der längeren Form, an welcher schon aus inneren Gründen nicht gezweifelt werden kann, wird noch bestätigt durch die alte castilianische Uebersetzung im Fuero juzgo, welcher diese längere Form zu Grunde liegt¹.

Das Gesetz beginnt mit einer im Anfang nicht ganz fehlerfreien Wiedergabe des Inhalts von IV, 2, 13 nach der Reccessvindiana. Dabei werden die Bestimmungen für den Fall, dass der Wittwer wieder heirathet, in einer Weise wiedergegeben, die keinerlei Zweifel lässt, dass unsere Auffassung derselben auch die damals geltende war: 'Si certe pater novercam superduxerit, ita decretum est in eadem lege, ut filii accepta a patre omni materna hereditate ad alienam transeant potestatem tuendi cum omni facultate, sprete patris cura vel tuitione'. Wir sehen, wie hier der Gesetzgeber das 'transire ad domum alienam' der Vorlage wiedergiebt durch 'transire ad alienam potestatem tuendi'. Diese tritt an Stelle der bisherigen väterlichen 'cura vel tuitio'. Diese Bestimmung sei unwürdig und abscheulich (indigne et horrende factum). Zur Begründung dieses Urtheils werden darauf über ein halbes Dutzend zum Theil recht umfangreiche Bibelstellen angeführt, und dann folgt die feierliche Verkündigung der das frühere Gesetz abändernden Bestimmungen: 'huius novelle sanctionis custodiatur forma et disciplina, ut post mortem uxoris

1) Fuero juzgo IV, 2, 14 ed. Madr. p. 69 f. — Vom lateinischen Text ist bisher nur die verkürzte Form des Legionensis gedruckt in der Madrider Ausgabe S. 52 n. 15 und darnach bei Walter, Corpus iuris Germ. I, 665.